Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4008

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

- Nr. 3599 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Brill

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich mit der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

Bonn, den 14. Januar 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Brill
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

- Nr. 3599 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Dem am 29. November 1951 in Paris unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wird zugestimmt.	Dem am 29. November 1951 in Paris unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wird **einschließlich des Briefwechsels zwischen dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Paris und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik vom 28. und 29. November 1951** zugestimmt.
Artikel 2	Artikel 2
Der Auslieferungsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem er nach Artikel 25 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert